

## FAQ Schutzkonzept Corona der Volksschulen Basel-Landschaft

Stand: **05.01.2021**, ersetzt die Version vom 16.12.2020, **Änderungen markiert**

- Basis der vorliegenden FAQ Corona bilden das [Kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen](#) vom 5. Januar 2021 sowie die [Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).

### Inhalt

<b>SCHUTZMASSNAHMEN</b> .....	<b>2</b>
1. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung	2
2. Umsetzung der Schutzmassnahmen	2
3. Beschaffung von Schutzmaterial	5
4. Überprüfung der Schutzmassnahmen	8
<b>SYMPTOME UND KRANKHEITSFALL</b> .....	<b>8</b>
5. Grundsätzlich: Meldepflicht	8
6. Krankheits- und Erkältungssymptome (SuS/LP)	8
7. Umgang mit einem positiven Testergebnis an der Schule (SuS/LP)	9
8. Kontakt mit einer positiv getesteten Person	10
9. Umgang mit einem negativen Testergebnis an der Schule (SuS/LP)	11
10. Monitoring / CoReport	11
<b>QUARANTÄNE / SCHULSCHLIESSUNGEN</b> .....	<b>12</b>
11. Verantwortung für Quarantäne, Klassen- oder Schulschliessungen	12
12. Reisen in Risikoländer und Konsequenzen	14
<b>ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
13. Besonders gefährdete Personen	14
<b>ABSENZEN / DISPENSATIONEN</b> .....	<b>15</b>
14. Umgang mit Absenzen	15
15. Dispensation vom Präsenzunterricht	16
<b>PERSONALEINSATZ</b> .....	<b>16</b>
16. Organisation des Unterrichts	16
<b>UNTERRICHTSORGANISATION</b> .....	<b>18</b>
17. Durchmischung von Klassen	18
18. Musikunterricht	18
19. Hauswirtschaftsunterricht	18
20. Fernlernen	19
<b>KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE</b> .....	<b>19</b>
21. Lager und Schulreisen	19
22. Exkursionen	19
23. Schulanlässe im Allgemeinen	19
24. Schulanlässe mit Erwachsenen	20

## SCHUTZMASSNAHMEN

### 1. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

1.1. Was sind die rechtlichen Grundlagen und wer ist für deren Umsetzung verantwortlich?

Generell gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Grundlage bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) des Bundesrates.

Für die Schulen im Kanton Basel-Landschaft gilt zudem das kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen des AVS. Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Kap. 1.1 im Schutz- und Organisationskonzept

### 2. Umsetzung der Schutzmassnahmen

2.1. Welche Regeln gelten aktuell?

Abstands- und Hygieneregeln:

Die [Abstands- und Hygieneregeln des BAG](#) sind auf dem Schulareal bzw. im Schulhaus einzuhalten:



Abstand halten (mind. 1,5 m)



Maske tragen (alle Erwachsene und Schülerinnen/Schüler ab der Sek I)



Gründlich Hände waschen



Händeschütteln vermeiden



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Mehrmals täglich lüften

Maskentragpflicht:

Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht).

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.

- Lehrpersonen der Primarstufe in der direkten Betreuung von Schülerinnen und Schüler für die Dauer von weniger als 15 Minuten pro Tag, wenn beispielsweise im Rahmen einer 1:1-Situation keine Maske getragen werden kann. **Diese Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden und der Abstand ist zwingend einzuhalten.**
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich)

Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Erwachsenen sowie Erwachsenen und Schülerinnen/Schüler, wenn immer möglich, einzuhalten.

## Kap. 5 im Schutz- und Organisationskonzept

### 2.2. Wie ist bei Widerstand gegen die Maskentragpflicht vorzugehen?

Im Grundsatz gilt: Die Maskentragpflicht ist in den Schulen gemäss den geltenden bundesrechtlichen Regelungen und der kantonalen Weisung konsequent zu vollziehen. Dabei sind explizit die in den Weisungen definierten Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen. Ist eine Lehrperson mit einem ärztlichen Attest von der Maskentragpflicht dispensiert, so darf diese nicht am Präsenzunterricht teilnehmen (s. nachfolgend). Bei Widerstand ist im Gespräch eine Klärung zu suchen und die Maskentragpflicht durchzusetzen.

Gegenüber Lehrpersonen, die aus Prinzip das Maskentragen verweigern, kann die Anstellungsbehörde über die bestehenden arbeitsrechtlichen Massnahmen Sanktionen ergreifen, die im Extremfall in einer Personaltrennung münden. Solche Sanktionsmassnahmen sind sorgfältig anzugehen (rechtliches Gehör, angemessene Bedenkzeit, begründeter Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung). Nicht zulässig ist das Verhängen von Bussen oder anderen strafrechtlichen Sanktionen.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin der Sekundarstufe I das Maskentragen verweigert, ist im Gespräch eine Klärung zu suchen. Falls keine Einigung erreicht wird, sind Disziplinar massnahmen zu ergreifen.

## Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### 2.3. Wie ist mit einem Maskendispens umzugehen?

Liegt ein ärztliches Attest für einen Maskendispens vor, so darf die Lehrperson nicht vor Ort unterrichten. Die betroffene Lehrperson muss andere zumutbare Tätigkeiten übernehmen, die entweder von zuhause aus oder von einem anderen abgetrennten Zimmer aus erledigt werden können.

Mögliche Beispiele:

- Homeoffice (bspw. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts)
- Fernunterricht (die Lehrperson unterrichtet über digitale Wege die vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler).
- Arbeitsaufträge mit einer Betreuung durch eine andere Person vor Ort (von zuhause aus oder aus einem anderen, räumlich abgetrennten Zimmer).

Diese Massnahme dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der betroffenen Lehrperson.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bzw. der Primarstufe bei spezifisch verordneter Massnahme durch den Kantonsärztlichen Dienst) mit einem Maskendispens dürfen am Unterricht

vor Ort teilnehmen, um die Schulpflicht zu erfüllen. Dabei sind weitere Schutzmassnahmen (bspw. fixer Sitzplatz, Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln) zu treffen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.4. Genügt das Sach- und Rechtsattest von Heinz Raschein, das man im Internet findet, zur Befreiung von der Maskentragpflicht?

Nein. Die darin enthaltenen juristischen Erwägungen halten einer vertieften rechtlichen Überprüfung nicht stand. Weder greift die vom Bund verordnete Maskentragpflicht in den Kernbereich der Grundrechte ein, noch verletzen die betreffenden Normen verfassungsrechtliche Regelungen. Vielmehr sieht die Bundesverfassung selber vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der Grundrechte zulässig sind. Dies bestätigt auch ein aktuelles Gerichtsurteil des Zürcher Verwaltungsgerichts.

Das «Sach- und Rechtsattest» von Heinz Raschein legitimiert nicht dazu, sich von der Maskentragpflicht zu befreien. Es ist weder zu akzeptieren noch bei Vorlage gegenzuzeichnen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.5. Wie sollen die empfohlenen Hygieneregeln umgesetzt werden?

Alle Personen sollen in der korrekten Durchführung geschult werden. So müssen alle Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Desinfektionsmittel soll nur in Ausnahmefällen von Schülerinnen und Schüler benutzt werden. Insbesondere bei jüngeren Kinder sollen keine Desinfektionsmittel verwendet werden.

Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Kap. 5.2 im Schutz- und Organisationskonzept

2.6. Wie kann an der Schule auf geltende Regelungen hingewiesen werden?

Im Shop Bundespublikationen können kostenlos Informationsmaterialien bestellt werden. Weitere Materialien und Informationen sind auf der Kampagnenwebseite des BAG zu finden.

- Link: [Shop Bundespublikationen](#)
- Link: [Kampagne BAG](#)

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.7. Wie können Lehrpersonen mit weiteren Massnahmen geschützt werden?

Zusätzlich zur Maskentragpflicht können auf allen Schulstufen weitere Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Trennwände oder Gesichtsvisiere. Zu beachten ist, dass z.B. Plexiglasscheiben nur in Kombination mit dem Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie Lüftungsregeln ausreichenden Schutz gewähren.

*Hinweis:* Das grösste Risiko wird seitens Kantonsärztlichem Dienst ausserhalb des Schulbetriebs festgestellt. Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden sollen auch in den Pausen, beim Essen oder im Privaten unbedingt die erforderlichen Schutzmassnahmen einhalten.

Kap. 5.2 im Schutz- und Organisationskonzept

### 2.8. Was ist hinsichtlich Reinigung und Lüftung – insbesondere im Winter – zu beachten?

Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Vor der Benutzung sollen die Hände gewaschen werden. Die Reinigungshäufigkeit ist situationsabhängig, je nach Nutzung bzw. wechselndem Personenkreis ist eine regelmässiger Reinigung angezeigt. Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt. Bezüglich Sportunterricht ist keine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien notwendig.

Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. Dies gilt es auch in den Wintermonaten aufrechtzuerhalten.

Kap. 5.2 im Schutz- und Organisationskonzept

## 3. Beschaffung von Schutzmaterial

### 3.1. Wie und wo können Hygienemasken und Desinfektionsmittel bestellt werden?

#### Kantonale Schulen:

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert. Der Umfang der Lieferung wird pro Schülerin und Schüler sowie pro Lehrperson mit je 2 Masken pro Tag berechnet.

#### Kommunale Schulen, Privatschulen:

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche anderen nicht kantonalen Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig.

Mögliche Bezugsquellen für Hygienemasken:

Grovana Watch Co. LTD	<a href="http://www.grovana.ch">www.grovana.ch</a> <a href="mailto:info@grovana.ch">info@grovana.ch</a>	061 971 42 55
BSP Handwerker Shop	<a href="http://www.bsp-shop.ch">www.bsp-shop.ch</a> <a href="mailto:florian.kottmann@bsp-shop.ch">florian.kottmann@bsp-shop.ch</a>	061 763 75 75
Bold Sales GmbH	<a href="mailto:info@boldsales.ch">info@boldsales.ch</a>	061 544 48 10
Stöckli Medical	<a href="http://www.stoecklimedical.ch">www.stoecklimedical.ch</a> <a href="mailto:info@stoecklimedical.ch">info@stoecklimedical.ch</a>	041 925 65 55
Oscar Eberli AG	<a href="mailto:info@oscareberli.ch">info@oscareberli.ch</a>	

Kap. 5.4 im Schutz- und Organisationskonzept

### 3.2. Sind die vom Kanton zur Verfügung gestellten Masken zertifiziert?

Bei den vom Kanton zur Verfügung gestellten Masken handelt es sich um ein Produkt der Firma Anhui GUOKAI. Die Masken wurden von der EMPA auf Wirksamkeit geprüft und unter den Ausnahmebestimmungen in Art. 4n der COVID-19 Verordnung 2 rechtmässig in Verkehr gebracht. Sie sind korrekt als nicht-medizinische Masken (non-medical) gekennzeichnet.

Diese nichtmedizinischen Masken erfüllen die Kriterien für «Community Masks» gemäss Empfehlung der «Swiss National COVID-19 Science Task Force». Die Prüfung durch die EMPA ergab hinsichtlich Partikelfiltrationseffizienz mit 86,8 % einen um einiges besseren Wert als den für «Community Masks» empfohlenen Mindestwert von 70 %.

## Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### 3.3. Welche Arten von Masken gibt es und wer finanziert eine andere Art von Maske?

Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (Chirurgische Maske, OP-Maske, allenfalls mit transparentem Fenster)

Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Zu einem gewissen Mass besteht bei solchen Masken auch eine Schutzwirkung für die Trägerin oder für den Träger. Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, dann ist eine solche Maske zu verwenden.

Diese Masken werden im Gesundheitswesen genutzt, zum Beispiel zum Schutz vor Infektionen und bei Operationen. Im medizinischen Bereich müssen solche Masken die Anforderungen der Norm EN 14683 erfüllen, mit einem CE-Zeichen markiert sein und Angaben zum Hersteller inkl. Adresse enthalten. Bei Hygienemasken der Norm EN 14683 gibt es drei Typen mit unterschiedlichen Filterleistungen:

- Typ I: Filterleistung von 95%
- Typ II: Filterleistung von 98%
- Typ IIR: Filterleistung von 98%, wobei das R der Typbezeichnung für den zusätzlichen Spritzschutzeffekt steht

Wenn im Alltag eine Hygienemaske verwendet wird, dann ist darauf zu achten, dass die Masken den oben aufgeführten Anforderungen entspricht.

Industriell gefertigte Textilmaske (Community mask)

Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Für Community-Masken gibt es keine rechtlich verbindliche Qualitätsnorm. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force hat eine Empfehlung für die minimalen Anforderungen ausgearbeitet, welcher solche Textilmasken entsprechen müssen.

Bei einem Kauf einer Community-Maske ist darauf zu achten, dass sie diesen [Empfehlungen](#) entspricht. Community-Masken, die diesen Empfehlungen entspricht, enthalten eine Kennzeichnung, beispielsweise durch das Label [TESTEX](#) oder [SQTS](#). Zur Handhabung und Pflege sind immer die Angaben des Herstellers zu beachten.

Atemschutzmaske (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske)

Atemschutzmasken müssen die Anforderungen der Norm EN 149 erfüllen. Diese Masken schützen die Trägerin oder den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Solche Masken stehen medizinischem Personal für ihre Arbeit zur Verfügung. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausatmen. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventilen benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen und

tragen eher zur Virenverbreitung bei. Für den privaten Gebrauch empfiehlt das BAG keine Atemschutzmasken.

Weitere Masken (selbstgenähte Maske, Do-it-yourself-Maske usw.)

Solche Masken können nur unter bestimmten Bedingungen einen zuverlässigen Schutz gewährleisten. Sie müssen aus mehrlagigen Textilien gefertigt sein, die den Empfehlungen für Community-Masken der Swiss National COVID-19 Science Task Force entsprechen.

Transparente Gesichtsschutze

Masken mit einem transparenten Fenster dürfen getragen werden. Vorausgesetzt, diese Masken entsprechen denselben Standards wie Hygiene- oder Community-Masken (siehe oben).

Visiere können nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden. Visiere werden lose an der Stirn befestigt. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen. Bei Visieren ist Ansteckung über Mund und Nase aber nicht auszuschliessen. Sie dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Auf dem Markt gibt es zudem transparente Gesichtsschutze aus Kunststoff. Ein solcher Gesichtsschutz erinnert von der Form an eine Maske: Er deckt Nase und Mund ab, liegt an den Seiten des Gesichts eng an und reicht bis unter das Kinn. Unterhalb vom Kinn ist dieser Schutz geöffnet. Die ausgeatmete Luft entweicht dort. Die Verwendung eines transparenten Gesichtsschutzes wird nicht empfohlen.

Transparente Kunststoffschilder, die auf dem Kinn aufgesetzt werden, funktionieren als Spuckschutz. Sie schützen aber nicht vor einer Infektion über die Atemluft. Solche Kunststoffschilder können daher nicht als Ersatz einer Maske genutzt werden.

Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG keinen ausreichenden Schutz.

Möchte eine Person eine andere als die vom Kanton bzw. der Trägerschaft zur Verfügung gestellte Maske tragen (bspw. FFP2), so ist diese in der Regel selber zu finanzieren. **Eine FFP2-Maske beeinträchtigt die Atmung jedoch deutlich stärker als die chirurgische Maske und nützt nur beim korrekten Tragen (eng anliegend).**

Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die Informationen des [BAG](#) zu beachten.

#### Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### 3.4. Wer beschafft und finanziert Plexiglasscheiben und Schutzvisiere?

Grundsätzlich sind diese Schutzausrüstungen im Moment nur bedingt im Unterricht vorgesehen. In erster Linie gilt es, den Abstand und die unter Punkt 2.1 genannten Massnahmen einzuhalten.

Visiere können nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Falls Schulen in Einzelfällen weiteres Schutzmaterial beschaffen möchten (z.B. fürs Sekretariat), läuft dies über die Schule. Die Finanzierung erfolgt über das reguläre Budget des Kostenträgers.

Kap. 5.2 im Schutz- und Organisationskonzept

#### 4. Überprüfung der Schutzmassnahmen

##### 4.1. Wie werden die Schutzkonzepte der Schulen überprüft?

Das AVS führt bei einzelnen Schulen Stichproben durch. Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat und wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt. Das AVS stellt den Schulleitungen eine Checkliste zur Verfügung.

- Siehe Checkliste «Einhaltung des Kantonalen Schutz- und Organisationskonzepts zu COVID-19» (im Teamraum und webdav.sbl)

Kap. 2.6 im Schutz- und Organisationskonzept

### SYMPTOME UND KRANKHEITSFALL

#### 5. Grundsätzlich: Meldepflicht

##### 5.1. Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit?

Erkrankt eine Person (Lehrperson, nicht unterrichtendes Personal, Schülerin, Schüler), ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Dabei gelten die Verhaltensregeln des BAG: Die Person bleibt zu Hause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen. Sie nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf und befolgt deren Anweisungen.

Die Lehrperson muss sich bei Krankheit sofort bei der Schulleitung abmelden. Ein positives Corona-Testresultat oder eine vom kantonsärztlichen Dienst angeordnete Quarantäne müssen ebenfalls gemeldet werden.

- Siehe [«Merkblatt zum Umgang mit Fragen rund um Covid-19»](#)
- Siehe [«Merkblatt zum Meldeverfahren bei positivem Test»](#)

Kap. 3.1 im Schutz- und Organisationskonzept

#### 6. Krankheits- und Erkältungssymptome (SuS/LP)

##### 6.1. Wie ist der Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern?

Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf. Treten Krankheitssymptome auf, die auf Covid-19 hinweisen, sollen sich Lehrpersonen auf Covid-19 testen lassen. Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden dabei nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet. Je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen.

Bei Kindern mit Erkältungssymptomen ist die Einschätzung nicht einfach, ob es sich um eine Erkältung, um Symptome einer Allergie oder um Covid-19-Symptome handelt. Kinder mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten, ohne Fieber) können den Unterricht besuchen. Treten jedoch weitere Symptome auf wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, akuter Geruchs- oder Geschmacksverlust, so dürfen sie die Schule nicht besuchen. Kranke Kinder müssen



in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall ist mit der Haus- oder Kinderärztin bzw. dem Haus- oder Kinderarzt telefonisch Kontakt aufzunehmen. Die Einschätzung der Ärztin oder des Arztes zum Schulbesuch des Kindes ist zu befolgen.

Zeigt eine Schülerin oder ein Schüler Krankheits- und Erkältungssymptome, können Eltern oder auch Lehrpersonen das [Merkblatt zum Umgang mit Krankheitssymptomen](#) auf der Webseite des Kantons konsultieren. Das Merkblatt ist in mehreren Sprachen verfügbar.

Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder die negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24 Stunden beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist es dringlich empfohlen bei der Arbeit bis zum vollständigen Abklingen der Symptome auch in Unterrichts- und Sitzungsräumen eine Hygienemaske zu tragen (zusätzlich zu den anderen Schutz-/Hygienemassnahmen).

- Siehe «[Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen](#)» (KG/PS)
- Siehe «[Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen](#)» (Sek)

#### Kap. 3.1.1 im Schutz- und Organisationskonzept

#### 6.2. Wann ist eine Covid-19-Test sinnvoll?

Alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen – auch wenn sie leicht sind – sollen sich grundsätzlich testen lassen. Bei Kindern unter 12 Jahren richtet sich der Entscheid für einen Test nach der Symptomkonstellation sowie der Symptombdauer respektive der Anzahl weiterer symptomatischer Kinder in der Gruppe. Ob ein enger Kontakt zu einer positiv getesteten Person bestand, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Im Einzelfall kommt die Einschätzung der behandelnden Arztperson zum Tragen.

#### Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### 7. Umgang mit einem positiven Testergebnis an der Schule (SuS/LP)

#### 7.1. Wie ist das Vorgehen, wenn die Schule über einen positiv getesteten Fall informiert wird?

Schritt 1: Meldung per Mail an den Kantonsärztlichen Dienst ([kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch)). Dabei soll zur Vereinfachung der Abläufe das Formular «[Meldung von Corona-Fall an kantonsärztlichen Dienst](#)» auf der Webseite genutzt werden.

Schritt 2: Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit dem AVS (z.B. bei einer ausstehenden Rückmeldung des Kantonsärztlichen Diensts). Je nach Ausgangslage können ebenfalls bei Bedarf in Rücksprache mit dem AVS vorsorgliche Massnahmen getroffen oder die nötigen Vorbereitungsarbeiten ausgelöst werden.

Schritt 3: Nach Entscheid des Kantonsärztlichen Diensts sind dessen Anweisungen zu befolgen. Zusammen mit der Schulleitung wird geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verschärfung der Schutzmassnahmen).

Schritt 4: Meldung an AVS-Sekretariat ([avssekretariat@bl.ch](mailto:avssekretariat@bl.ch)) → siehe unten.

Das AVS steht während dieser Prozesse unterstützend zur Verfügung.

- Siehe «[Merkblatt zum Meldeverfahren bei positivem Test](#)»

- Siehe «[Merkblatt zum Umgang mit Fragen rund um Covid-19](#)»
- Formular «[Meldung von Corona-Fall an kantonsärztlichen Dienst](#)»

Kap. 3.1.4 im Schutz- und Organisationskonzept

7.2. Was geschieht, wenn die Schule übers Wochenende von einem positiv getesteten Fall erfährt?

Über das Wochenende gilt das gleiche Vorgehen wie unter der Woche: Die Schulleitung meldet positiv getestete Fälle umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen und Kommunikationsschritte notwendig sind. Das AVS steht beratend zur Verfügung.

- Formular «[Meldung von Corona-Fall an kantonsärztlichen Dienst](#)»
- Email: [kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch)

Kap. 3.1.4 im Schutz- und Organisationskonzept

## 8. Kontakt mit einer positiv getesteten Person

8.1. Müssen erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Corona erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, zu Hause bleiben?

Ja. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten und lernen von zu Hause aus, da sie selber während dieser Zeit ansteckend werden können (Quarantäne). Die ersten Symptome treten am häufigsten innerhalb von 10 Tagen nach Kontakt mit einer infizierten Person auf. Die betroffenen Personen halten sich an die Anweisungen des Kantonsärztlichen Diensts.

Kap. 3.1.3 im Schutz- und Organisationskonzept

8.2. Was müssen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler unternehmen, wenn sie mit einer auf Corona positiv getesteten Person engeren Kontakt hatten, jedoch (noch) keine Symptome haben?

Wenn Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler mit einer positiv getesteten Person engen Kontakt hatten, werden die Betroffenen vom Kantonsärztlichen Dienst kontaktiert (Contact Tracing). Die behördlichen Anweisungen sind zu befolgen. Falls die betroffene Person noch nicht kontaktiert wurde, bleibt sie in jedem Fall zuhause und nimmt mit der Schule Kontakt auf. Die Schulleitung vereinbart mit den Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson das weitere Vorgehen. Das AVS kann zur Unterstützung einbezogen werden.

Wird vom Kantonsärztlichen Dienst eine Quarantäne verordnet, so müssen die betroffenen Personen – auch ohne Krankheitssymptome – zuhause bleiben und die behördlichen Anweisungen befolgen.

Kap. 3.1.2 und 3.1.3 im Schutz- und Organisationskonzept

### 8.3. Wie wird ein enger Kontakt definiert?

Ein enger Kontakt heisst, dass eine Person sich während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere) in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person aufgehalten hat. War diese Person während des Kontakts ansteckend, muss man sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Ansteckend ist eine Person bereits 48 Stunden vor sowie während dem Auftreten von Symptomen.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht als enger Kontakt definiert. Bei Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind untereinander keine Abstandsregeln notwendig. Falls jedoch gehäuft Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

Kap. 3.1.2 im Schutz- und Organisationskonzept

## 9. Umgang mit einem negativen Testergebnis an der Schule (SuS/LP)

### 9.1. Wie ist das Vorgehen bei einem negativen Testergebnis?

#### Negatives Testergebnis nach einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person:

Erfolgt nach einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person ein Covid-19-Test und ist der Test negativ, bleibt das betroffene Kind oder die betroffene Lehrperson während der verordneten Quarantäne zuhause. Danach kann die Schule wieder besucht werden.

#### Negatives Testergebnis nach Auftreten von Symptomen / Verdacht auf Covid-19 (ohne Kontakt mit positiv getesteter Person):

Kinder und Lehrpersonen bleiben bei einem negativen Testergebnis bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause. Danach kann die Schule wieder besucht werden.

- Siehe «[Merkblatt zum Umgang mit Fragen rund um Covid-19](#)»

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## 10. Monitoring / CoReport

### 10.1. Wie ist das Monitoring bei positiven Fällen und Fällen von Quarantäne (LP/SuS) zu handhaben?

#### Montag bis Freitag (nur bei einer Veränderung):

Bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand sind die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS ([avssekretariat@bl.ch](mailto:avssekretariat@bl.ch)) zu melden.

Mail mit Betreff «CoReport «Name der Schule»»

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	X
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	X
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X

Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X
---	---

Beispiel: Schule x hat am 30. Oktober 2020 folgende Zahlen im CoReport gemeldet.

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	4
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	0
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	12
Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	2

Am 4. November wurde 1 Schülerin sowie 1 Lehrperson neu positiv getestet und der Kantonsarzt hat für 2 Lehrpersonen eine Quarantäne angeordnet sowie für 3 Schüler die Quarantäne aufgehoben. Folglich ist dem AVS bis 16.00 Uhr diese Veränderung wie folgt zu melden.

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	5
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	1
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	9
Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	4

*Hinweis: Positive Fälle werden immer kumuliert gemeldet, unabhängig davon, ob die Person wieder an der Schule ist.*

Das bisherige wöchentliche Reporting jeweils am Freitag über CoReport entfällt ab 4. Januar 2021.

## Kapitel 2.5 im Schutz- und Organisationskonzept

### 10.2. Wo erhält man Informationen zu den aktuellen Fallzahlen im Kanton?

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) publiziert jeweils am Donnerstag ein kurzes Wochenbulletin zu den aktuellen Fallzahlen, welche aus dem Reportingsystem ausgelesen werden.

- Link: [Medienmitteilungen der VGD](#)

## Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## QUARANTÄNE / SCHULSCHLIESSUNGEN

### 11. Verantwortung für Quarantäne, Klassen- oder Schulschliessungen

#### 11.1. Dürfen Schulen punktuell schliessen bzw. ganze Klassen unter Quarantäne gestellt werden? Wer bewilligt Schulschliessungen?

Massnahmen wie die Verordnung von Quarantänen, Klassen- oder Schulschliessungen fallen in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Diensts. Je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus verordnet der Kantonsärztliche Dienst, Klassen oder auch ganze Schulen unter Quarantäne zu stellen.

Weiter kann der Kantonsärztliche Dienst bis zur definitiven Entscheidung weitere Massnahmen anordnen, z.B. vorsorglich zu Hause bleiben oder Fernunterricht.

Kap. 2.1 im Schutz- und Organisationskonzept

11.2. Wann wird Quarantäne für ganze Schulklassen angeordnet?

Werden zwei und mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, oder wird eine Lehrperson positiv getestet, kann im Einzelfall die Quarantäne einer Klasse notwendig sein. Infektionsausbrüche mit zwei und mehr infizierten Personen werden situativ beurteilt. Das Ziel sind verhältnismässige und zielgerichtete Massnahmen.

Insbesondere in unklaren Situationen, in denen mehrere Personen mit möglichem engen Kontakt im gleichen Raum angesteckt wurden, kann eine Quarantäne auch für nicht «enge Kontaktpersonen» angezeigt sein. Andererseits sind bei bekannter Infektionskette oder bekanntem (anderem) Ansteckungsort auch weniger weitreichende Massnahmen (z.B. auch Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe) möglich.

Über eine Quarantäne entscheidet ausschliesslich der Kantonsärztliche Dienst.

Kap. 2.1 im Schutz- und Organisationskonzept

11.3. Welche Personen müssen wann in Quarantäne?

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, müssen in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst für 10 Tage in Quarantäne.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Werden zwei und mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, oder wird eine Lehrperson positiv getestet, kann im Einzelfall die Quarantäne einer Klasse notwendig sein. Ausbrüche mit zwei und mehr infizierten Personen werden situativ beurteilt. Das Ziel sind verhältnismässige und zielgerichtete Massnahmen.

Insbesondere in unklaren Situationen, in denen mehrere Personen im gleichen Raum mit möglichem engen Kontakt angesteckt wurden, kann eine Quarantäne auch für nicht «enge Kontaktpersonen» angezeigt sein. Andererseits sind bei bekannter Infektionskette oder bekanntem (anderem) Ansteckungsort auch weniger weitreichende Massnahmen möglich. Die Entscheidung, welche Massnahmen zu ergreifen sind, liegt beim Kantonsärztlichen Dienst.

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, begeben sich ebenfalls in eine zehntägige Quarantäne und melden ihre Einreise innerhalb von 2 Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## 12. Reisen in Risikoländer und Konsequenzen

12.1. Was geschieht, wenn Eltern willentlich in ein Land reisen, das auf der BAG-Liste steht und die Familie nach der Rückkehr in Quarantäne muss? Haben die Kinder Anrecht auf Fernunterricht?

Gemäss [BAG](#) müssen sich seit dem 6. Juli 2020 Personen für 10 Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

Da dies den Eltern bekannt ist, haben Kinder welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, keinen Anspruch auf Fernunterricht, sondern müssen ein Urlaubsgesuch für die Quarantänezeit einreichen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

12.2. Welche Konsequenzen gibt es für die Eltern, wenn die Kinder nach der Reise in ein Risikogebiet in Quarantäne müssen?

Wenn die Eltern bzw. Kinder unverschuldet die Quarantäne antreten müssen, gibt es keine Konsequenzen. Unverschuldet bedeutet, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der [Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko](#) stand und die Eltern zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel auf die BAG-Liste gesetzt wird.

Wenn das Reiseziel bereits bei der Ausreise auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und die Eltern daher die Quarantäne in Kauf nahmen, verletzen sie willentlich die Schulpflicht. Entsprechende Konsequenzen erfolgen wie in regulären Verletzungen der Schulpflicht.

Kap. 3.1.5 im Schutz- und Organisationskonzept

## ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

### 13. Besonders gefährdete Personen

13.1. Dürfen besonders gefährdete Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten?

Ja. Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig und dürfen vor Ort arbeiten, wobei die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden müssen. Können diese nicht eingehalten werden, werden weitere Massnahmen gemäss STOP-Prinzip umgesetzt:

<b>S</b>	<b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).
<b>T</b>	<b>T</b> sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).
<b>O</b>	<b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).
<b>P</b>	<b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Hygienemasken).

Massnahmen werden im Einzelfall geprüft, wobei in jedem Fall das Fürsorgeprinzip des Arbeitgebers gilt.

In Fällen von Schwangerschaft sind die getroffenen Schutzmassnahmen durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu prüfen und das weitere Vorgehen bezüglich Arbeit zu definieren. Die Ärztin bzw. der Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

Kap. 4.1 im Schutz- und Organisationskonzept

13.2. Wie ist mit Personen zu verfahren, die Angst vor einer Ansteckung geltend machen?

Alle Personen sind verpflichtet, regulär zur Arbeit zu erscheinen. Ausgenommen sind Personen, die durch eine Erkrankung arbeitsunfähig sind oder sich in Quarantäne befinden.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

13.3. Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen eingesetzt werden? Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen?

Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig. Die Lehrpersonen können somit hauptverantwortlich für ihren Unterricht bleiben.

Kap. 4.1 im Schutz- und Organisationskonzept

13.4. Gelten besondere Bestimmungen für erwachsene Personen sowie Schülerinnen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben?

Nein. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten grundsätzlich regulär an der Schule beziehungsweise besuchen den regulären Unterricht. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## **ABSENZEN / DISPENSATIONEN**

---

### **14. Umgang mit Absenzen**

14.1. Wie ist der Umgang mit Langzeitabsenzen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler)?

Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern sind wie reguläre entschuldigte Absenzen zu handhaben. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Zeugnisse für die Eltern kostenpflichtig sind und deshalb – höchstens dann, wenn eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei Wochen besteht – zurückhaltend eingefordert werden.

➤ Link: [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch)

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

14.2. Wie ist damit umzugehen, wenn viele Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler gleichzeitig krankgemeldet werden?

Die Schulleitung ist für die Schulorganisation verantwortlich, wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat. Bei Unsicherheit oder Unterstützungsbedarf bei der Organisation von längerfristigen Unregelmässigkeiten des Unterrichts steht das AVS zur Verfügung.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## 15. Dispensation vom Präsenzunterricht

15.1. Dürfen Kinder von besonders gefährdeten Personen vom Präsenzunterricht dispensiert werden?

Nein, auch für Kinder von besonders gefährdeten Personen gilt die Schulpflicht. Eine Dispensation vom Präsenzunterricht liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Eltern. Nur Kinder, welche unter Quarantäne gestellt wurden, dürfen zuhause bleiben. Dabei ist die Quarantäne eine Anordnung des kantonsärztlichen Diensts und betrifft nur die von diesem bezeichnete Person(en). Auch z.B. für Geschwister gilt diese Anordnung nicht, d.h. diese müssen die Schule auch weiterhin besuchen. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Falls die Eltern die Kinder trotzdem nicht in die Schule schicken, verletzen sie die Schulpflicht und riskieren eine Sanktion durch die Schule bzw. den Schulrat.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## PERSONALEINSATZ

---

### 16. Organisation des Unterrichts

16.1. Wie kann der Unterricht bei Ausfall von Lehrpersonen organisiert werden bzw. darf Unterricht ausfallen?

Die Durchführung des Klassenunterrichts nach Lehrplan ist – wenn möglich – sicherzustellen. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort, sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Dabei sind die regulären Abläufe bei Ausfällen von Lehrpersonen zu überprüfen und eine an die Situation angepasste, coronakonforme Lösung zu finden.

Folgende Strategien können verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule (siehe unten)
- Einsatz von Assistenzpersonen zur Beaufsichtigung (siehe unten)

Wenn die oben genannten Strategien die Wahrnehmung des Bildungsauftrags nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit dem AVS ab.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept



16.2. Wie ist damit umzugehen, wenn einzelne Lehrpersonen ihr Fach nicht mehr unterrichten können (z.B. Sport, Chor)?

Fallen Lektionen einer Lehrperson aufgrund der verschärften Massnahmen in der Volksschule aus (bspw. Sportunterricht, Chor) entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson über einen anderweitigen Einsatz. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

16.3. Können Lehrpersonen in Quarantäne arbeiten?

Wenn sich eine Lehrperson in Quarantäne befindet, aber arbeitsfähig ist, prüft die Schulleitung, ob Homeoffice möglich ist. Die Lehrperson kann bspw. während dieser Zeit Fernunterricht von zu Hause aus erteilen. Die Lehrperson ist verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, wenn alle zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen. Damit können Lehrpersonen auch während der Quarantäne eingesetzt werden.

Kapitel 4.2 im Schutz- und Organisationskonzept

16.4. Wie können Assistenzpersonen eingesetzt werden?

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbstständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

16.5. Wie können Studierende der Pädagogischen Hochschulen eingesetzt werden?

Studierende können für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen krankgemeldet sind. Die Studierenden arbeiten eng mit den jeweiligen Lehrpersonen zusammen.

Die zeitliche Belastung der Studierenden liegt in deren Eigenverantwortung. Die Pädagogische Hochschule FHNW hat die Empfehlung abgegeben, dass diese mit Studium und Stellvertretung(en) nicht mehr als ein 100-Prozent-Pensum betragen resp. ansonsten eher eine Studienzeitverlängerung in Betracht gezogen werden sollte.

Schulleitungen können ihre Stelleninserate an die Pädagogische Hochschule FHNW senden. Die Inserate werden dann auf der Stellenplattform für die Studierenden publiziert.

- E-Mail: [studienadministration.ph@fhnw.ch](mailto:studienadministration.ph@fhnw.ch)

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## **UNTERRICHTSORGANISATION**

---

### **17. Durchmischung von Klassen**

17.1. Dürfen Klassen durchmischt werden?

Nein. Auf eine Durchmischung der Klassen ist zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit der Kontakte weitestgehend zu verzichten. Eine Ausnahme gilt für

- klassenübergreifende Projekte, die regelmässig stattfinden.
- Wahlpflichtfächer, Sportunterricht und erweitertes Angebot (ausgenommen im Bereich Sport) auf der Sekundarstufe I.

Über die Durchführung entscheidet die Schulleitung.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### **18. Musikunterricht**

18.1. Darf im Unterricht gesungen werden?

Im Gesangsunterricht der obligatorischen Schule ist Singen erlaubt. Ausserhalb der Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Beim Singen ist die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus besonders hoch. Deshalb hat der Bundesrat Singen und Choraktivitäten unabhängig vom Alter der Personen bis auf Weiteres verboten, lässt aber ausschliesslich für die obligatorische Schule das Singen im Musikunterricht unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen zu.

Für die Primarstufe gilt:

Gemeinsames Singen auf der Primarstufe ist ohne besondere Schutzmassnahmen erlaubt.

Für die Sekundarstufe I gilt:

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt eine generelle Maskentragpflicht, auch während des Unterrichts. Singen im Unterricht (Schulzimmer), auch kurzzeitig, ist deshalb nur mit Gesichtsmaske erlaubt. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern möglich.

Kap. 6.3 im Schutz- und Organisationskonzept

### **19. Hauswirtschaftsunterricht**

19.1. Was ist im Hauswirtschaftsunterricht zu beachten?

Im Hauswirtschaftsunterricht gilt die Maskenpflicht. Eine Ausnahme besteht während dem Essen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Mittagstisch. Hauswirtschaftslehrpersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern bei Erwachsenen ist in jedem Fall einzuhalten.

Kap. 6.4 im Schutz- und Organisationskonzept

## 20. Fernlernen

20.1. Welche Plattformen können für das Fernlernen hilfreich sein?

Auf der [Webseite](#) des Kantons befinden sich im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen spezifische Informationen zum Fernlernen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

## KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE

---

### 21. Lager und Schulreisen

21.1. Können Lager und Schulreisen durchgeführt werden?

Bis Ende März 2021 sind Lager und Schulreisen nicht möglich. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind generell verboten.

Kap. 6.6 im Schutz- und Organisationskonzept

### 22. Exkursionen

22.1. Können Exkursionen durchgeführt werden und was ist dabei zu beachten?

Ja, Exkursionen sind definiert als unterrichtsergänzender Ausflug und sind in die nähere Umgebung möglich. Diese dürfen ohne auswärtige Übernachtung durchgeführt werden, wenn die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Exkursionen dürfen nur im Klassenverband stattfinden. Die Schutzkonzepte der öffentlichen Verkehrsmittel (Maskenpflicht ab 12 Jahren) und der besuchten öffentlichen Institutionen sind dabei zu beachten.

Dabei ist das grundlegende Ziel einer Reduktion der Kontakte zu beachten. Folglich sollen keine Exkursionen, die beispielsweise mit längeren Bus- oder Zugfahrten verbunden sind oder an Orte an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind, durchgeführt werden.

Kap. 6.7.2 im Schutz- und Organisationskonzept

22.2. Weshalb sind Schulreisen verboten und Exkursionen erlaubt?

Das Schutzkonzept sieht vor, dass die Schulen den Fokus auf den Unterricht legen und ergänzende Aktivitäten aktuell nicht stattfinden können. Unterrichtsbezogene Exkursionen in die nähere Umgebung sind daher im Gegensatz zu Schulreisen erlaubt.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

### 23. Schulanlässe im Allgemeinen

Seit dem 12. Dezember 2020 gilt schweizweit ein Verbot, dies gilt auch für Veranstaltungen innerhalb der Volksschule. Das Verbot gilt bis mindestens dem 22. Januar 2021.

Anlässe im Freien sind untersagt.

Schulinterne Anlässe (z.B. Theater) dürfen stattfinden, jedoch ausschliesslich ohne Publikum und nur im Klassenverband. Klassenübergreifende Anlässe sind untersagt.

Kap. 6.7 im Schutz- und Organisationskonzept

## 24. Schulanlässe mit Erwachsenen

24.1. Können Elternabende durchgeführt werden?

Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen sind verboten. Ausgenommen sind Elterngespräche, die für den Schulbetrieb notwendig sind (bspw. Standortgespräche). Wenn immer möglich, sind Elterngespräche online durchzuführen.

Kap. 6.7.5 im Schutz- und Organisationskonzept

24.2. Können Übertrittselternabende durchgeführt werden?

Für die schulische Laufbahn wichtige Anlässe wie Übertrittselternabende dürfen stattfinden.

Zu beachten sind folgende Punkte:

- Wenn immer möglich, sind diese online durchzuführen.
- Ist eine Onlinedurchführung nicht möglich, müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Es gilt eine Maskenpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.

Kap. 6.7.5 im Schutz- und Organisationskonzept

24.3. Können Anlässe (bspw. Weihnachtsessen) im Kollegium durchgeführt werden?

Nein. Für Veranstaltungen im privaten Rahmen gelten die Bestimmungen der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) des Bundesrats. Seitens Kanton wird dringend davon abgeraten, private Veranstaltungen im Kollegium zu organisieren.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept